

Statuten des Vereins

MUSIKVEREIN ST. PÖLTEN 1837

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

"MUSIKVEREIN ST.PÖLTEN 1837"

(2) Er hat seinen Sitz in

3100 St. Pölten, Kranzbichlerstraße 18

und erstreckt seine Tätigkeit auf

das Gebiet der Landeshauptstadt St. Pölten und Umgebung, Niederösterreich, aber auch teilweise auf die anderen Österreichischen Bundesländer bzw. auf das Ausland.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

die Pflege und Darbietung aller Zweige der Tonkunst sowie insbesondere die Pflege und Darbietung klassischer Musik ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a. laufende musikalische Proben
- b. Sichtung, Evidenthaltung und Instandhaltung des Notenmaterials und sämtlicher archivarischer Unterlagen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. periodische öffentliche Aufführungen
- c. Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen anderer Vereinigungen, Organisationen oder Veranstalter
- d. Mitwirkung bei musikalischen Aktionen im Rahmen des Chorverbandes für Wien und Niederösterreich
- e. allenfalls durch den Betrieb einer Musikschule zur Heranbildung von musikalischen Nachwuchskräften unter Bedachtnahme auf die mit der Stadtgemeinde St. Pölten am 4. Jänner 1960 getroffene Vereinbarung



§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche (bzw. ausübende), außerordentliche (bzw. unterstützende) und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, die sich aktiv durch Ausübung des Gesanges, Mitwirken als Musiker im Orchester, durch Dirigententätigkeit oder als unterstützendes Mitglied an der Erreichung des Vereinszweckes beteiligen wollen, werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, welche eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben haben, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftlich erklärten Austritt, durch Nichtausübung der Vereinstätigkeit als ordentliches oder außerordentliches Mitglied über einen Zeitraum von länger als 5 Jahren und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss jedoch zu dessen Wirksamkeit dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.



§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder ein Drittel des Vorstandes kann die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und laufende finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Proben gewissenhaft zu besuchen und an den Aufföhrungen mitzuwirken. Voraussehbare Verhinderungen sind rechtzeitig dem musikalischen Leiter anzuzeigen. Die ordentlichen Mitglieder haben weiters den Mitgliedsbeitrag jährlich bis längstens 31. Juli zu entrichten.

Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, zur Förderung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Weiters haben die außerordentlichen Mitglieder jährlich bis 31. Juli den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, Vorschläge und Anregungen an die Vereinsleitung zu richten.

Die ordentlichen Mitglieder haben in der Generalversammlung das Stimmrecht, sowie das aktive und – soweit volljährig – das passive Wahlrecht.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Jahresviertels, somit bis längstens 31. März des jeweiligen Jahres, statt.



- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem *Zehntel* der ordentlichen Mitglieder oder einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes,
 - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 5 dritter Satz dieser Statuten),
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 5 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail- Adresse) einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a- c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit findet eine halbe Stunde später eine weitere ordentliche Generalversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.



§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h. Entscheidung über die gegen Entscheidungen der Vereinsleitung erhobenen Berufungen;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Obmann / Obfrau und Stellvertreter/in
- Schriftführer/in und Stellvertreter/in
- Kassier/in und Stellvertreter/in

(2) Der Vorstand kann nachstehend genannte aktive Mitglieder*) mit folgenden vereinsinternen Funktionen bei Bedarf oder bei begründetem Verlangen von 3 ordentlichen Mitgliedern zu konkreten Tagesordnungspunkten in die Vorstandssitzungen einladen:

- Musikalische/r Leiter/in*) Orchester und Chor
- Managementbeauftragte/r*) für Substituten-Rekrutierung
- Archivar/in*) oder Stellvertreter/in*)
- Vertreter/in*) des Chores oder Stellvertreter/in*)
- Vertreter/in*) des Orchesters oder Stellvertreter/in*)

) Die unter der Anmerkung „)“ angeführten Personen können zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt, zu dem sie geladen wurden, das Wort ergreifen. Ihnen kommt nicht das Recht zu Anträge zu stellen, jedoch sind ihre Anliegen vom Vorstand zu behandeln.

(3) Der Vorstand kann auch andere Mitglieder oder sachkundige Personen zu den Sitzungen zur Auskunftserteilung beiziehen und diesen zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

(4) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen und ist gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes für den Verein zeichnungsberechtigt

(5) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der



nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(6) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(7) Der Vorstand wird vom/von der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Obmannes/Obfrau den Ausschlag.

(10) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 6.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 12.) und Rücktritt (Abs. 13.).

(12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 5.) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;



amtl.korr.



amtl.korr.



- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Nominierung von Ehrenmitgliedern bzw. Vorschlag für eine allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Abschluss von Verträgen;
- (9) Die Leitung und Verwaltung einer allenfalls betriebenen Musikschule;
- (10) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und
- (11) Planung und Festlegung öffentlicher Aufführungen.
Der/die Obmann/Obfrau, bei dessen Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in, sonst das an Jahren älteste Vorstandsmitglied, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt bei diesen den Vorsitz.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte:
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmannes/Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin und des Schriftführers / der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmannes/Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.



(5) Der der/die Obmann/Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem/der Obmann/Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.



(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der ordentlichen Mitglieder erforderlich ist.

(2) Diese außerordentliche Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung desselben zu beschließen.

(3) Bei Auflösung des Vereines geht das gesamte Vereinsvermögen in die treuhändige Verwaltung und Verwahrung des Stadtmuseums der Landeshauptstadt St. Pölten mit der Auflage über, das Vermögen als geschlossenen Bestand zu erhalten und einem künftig in St. Pölten sich statuierenden unpolitischen Musikverein, der die gleichen kulturellen Zwecke wie der aufgelöste Verein verfolgt, zur Verfügung zu stellen, jedoch nur unter der Bedingung, dass auch der neue Verein für den Fall seiner Auflösung die gleiche Vorgangsweise wie hier statutengemäß vorsieht. Der letzte Vorstand hat den Auflösungsbeschluss der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen.

